

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Monika Thamm (CDU)**

vom 11. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2013) und **Antwort**

#### Verteilung von (Fach-)Ärzten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien werden im Land Berlin die Ärzteniederlassungen und Praxiszulassungen von Ärzten und Fachärzten geregelt?

Zu 1.: Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin hat im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Berlin nach Maßgabe der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 des Gemeinsamen Bundesausschusses am 05.02.2013 einen „Bedarfsplan 2013 für den Zulassungsbezirk Berlin“ aufgestellt. Berlin ist danach weiterhin für alle Arztgruppen ein Planungsbereich. Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin hat auf dieser Grundlage am 06.02.2013 für alle Arztgruppen Überversorgung festgestellt und Zulassungsbeschränkungen angeordnet. Die Zulassungsbeschränkungen haben verbindliche Wirkung für den Zulassungsausschuss für Ärzte, der in Zulassungssachen entscheidet. Aufgrund der Sperrbeschlüsse des Landesausschusses können in Berlin zurzeit keine weiteren Ärztinnen oder Ärzte zugelassen werden. Das Verfahren und die Kriterien für die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung sind im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geregelt.

2. Mit welchen Institutionen werden die o.a. Niederlassungen/Zulassungen verhandelt und wer zeichnet verantwortlich dafür?

Zu 2.: Zur Beschlussfassung und Entscheidung in Zulassungssachen errichten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung oder für Teile dieses Bezirks (Zulassungsbezirk) einen Zulassungsausschuss für Ärzte (§ 96 SGB V). Die Zulassungsausschüsse für Ärzte bestehen aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter

werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Zulassungsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Wer steuert die Verteilung und Vergabe von Kassenzulassungen - insbesondere für Fälle, dass Praxen aufgegeben werden?

Zu 3.: Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden soll (§ 103 Abs. 3a SGB V). Hat der Zulassungsausschuss in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die Kassenärztliche Vereinigung den Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Dem Zulassungsausschuss sowie dem Vertragsarzt ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen (§ 103 Abs. 4 SGB V):

1. die berufliche Eignung,
2. das Approbationsalter,
3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
4. eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,
5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen.

Weitere Einzelheiten sind im SGB V und in der Ärzte-ZV geregelt.

4. Welche Möglichkeiten hat der Senat, Unterversorgungen - insbesondere mit Facharztpraxen - in Teilen der Stadt entgegenzuwirken?

Zu 4.: Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) wurden die Aufsichts- und Mitberatungsrechte der Länder im SGB V gestärkt, die Entscheidungen werden aber weiterhin von der Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen getroffen. Im neu eingerichteten gemeinsamen Landesgremium erörtert die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales die Bedarfsplanung für Berlin gemeinsam mit den regionalen Akteuren und wirkt daraufhin, dass die Verteilung von Arztpraxen innerhalb Berlins verbessert wird.

Berlin, den 03. Mai 2013

In Vertretung

Emine Demirbüken-Wegner

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2013)